Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 52 (1995)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1994
Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Rösti, Kurt
Kapitel: 5: Der Artenschutz in der neuen Naturschutzverordnung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-318586

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die übrigen Gebiete (23% in der Landwirtschaftszone, 10% in keiner der genannten Kategorien) sollen primär durch die Gemeinden auf dem Wege der Baugesetzgebung geschützt werden. Das Naturschutzinspektorat wird die einzelnen Objekte einer ersten groben Überprüfung unterziehen (aktueller Ist-Zustand, Probleme, Gefährdung). In einer Umfrage bei den Gemeinden soll festgestellt werden, welche Inventarobjekte als Gemeindeschutzgebiete bereits gesichert sind. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, im Sinne der oben erwähnten Übergangsbestimmungen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Später soll dann zusammen mit der inhaltlichen Überprüfung festgestellt werden, welche Bedeutung den betreffenden Biotopen wirklich zukommt (Zuständigkeit Kanton).

Es wird davon ausgegangen, dass mit den oben aufgeführten Massnahmen ein Vollzug von rund 80% innerhalb der nächsten 5 Jahren erreicht werden kann.

Erwin Jörg

5. Der Artenschutz in der neuen Naturschutzverordnung

Die neue bernische Naturschutzverordnung, die am 1. Januar 1994 zugleich mit dem Naturschutzgesetz in Kraft getreten ist, legt das Hauptgewicht auf den Schutz der Lebensräume in der Erkenntnis, dass ein Schutz einzelner Pflanzen- und Tierarten illusorisch ist, wenn diesen die Lebensgrundlagen entzogen werden. Trotzdem konnte auf den gesetzlichen Schutz einzelner besonders gefährdeter Arten nicht verzichtet werden.

5.1 Botanischer Artenschutz

Der Schutz nach der neuen Verordnung hält sich an den Rahmen des Bisherigen, ist aber etwas vereinfacht worden, indem eine Differenzierung nach Kantonsteilen (Oberland, Mittelland, Jura) aufgegeben wurde. Damit entfällt für die Naturschutzaufsicht das heikle Problem der Grenzziehung zwischen Mittelland und Alpen. Die bisherige, aus dem Jahre 1972 stammende Naturschutzverordnung kannte drei Schutzkategorien:

- im ganzen Kanton unbedingt geschützte Arten,
- ausserhalb der Alpen unbedingt geschützte Arten,
- bedingt geschützte Arten; bei ihnen ist das sorgfältige Pflücken von fünf Exemplaren gestattet, «sofern die Art im betreffenden Gebiet häufig ist».

In der neuen Verordnung entfällt die zweite Kategorie. Die erste wird jedoch etwas erweitert: Sie umfasst in der alten Verordnung 35 Nummern, in der neuen deren 49. Neu aufgenommen, d.h. unter vollständigen Schutz gestellt, wurden folgende Arten: Strauss-Steinbrech, Speierling, Siebenstern, Tausendgüldenkraut (beide Arten),

Getüpfelter, Aufgeblasener und Lungen-Enzian, Berg- und Goldaster, Bergscharte, Pfeilkraut, Kleiner Rohrkolben, Paradieslilie, Schopfige Bisamhyazinthe, Gelbe Schwertlilie, Kartäuser- und Prachtnelke.

Weggelassen wurden in dieser Kategorie gegenüber bisher der Borstige und der Braune Schildfarn, der Blaue Steinsame (diese drei Arten, weil sie kaum gefährdet erscheinen) und die Alpen-Grasnelke (weil sie im Kanton Bern gar nicht vorkommt). Damit umfasst diese Kategorie jetzt 49 Nummern (bisher 35). Die Zahl der Nummern ist nicht identisch mit derjenigen der Arten: Alle Orchideen (Familie der Knabenkräuter) stehen beispielsweise unter einer einzigen Nummer, sie umfassen aber im Kanton Bern nicht weniger als 50 Arten. Sie alle sind unbedingt geschützt. Ebenso stehen die drei Sonnentau-Arten (Gattung Drosera) und die sieben Mannsschild-Arten (Gattung Androsaceae) unter einer Nummer. Das bedeutet, dass die Kategorie «im ganzen Kanton unbedingt geschützt» jetzt insgesamt 106 Arten (bisher 95) umfasst. Das sind 5% der nach der «Flora des Kantons Bern» insgesamt vorkommenden 1836 Blüten- und Farnpflanzenarten.

Die Kategorie der «bedingt geschützten Arten» (vgl. oben) umfasst jetzt 30 Nummern (bisher 26). Neu wurden in diese Kategorie aufgenommen: Narzissenblütige Anemone, Finger- und Fiederblättrige Zahnwurz, Rote Felsenprimel, Grossblütiger Fingerhut, Alpenaster, Arnika, die kleinen Bisamhyazinthen, Allermannsharnisch. Weggelassen gegenüber bisher wurden hier die Schwanenblume, die Schaftlose Schlüsselblume, die Weiden- und Pfaffenhütchen-Arten. In die Kategorie «unbedingt geschützt» befördert worden und daher aus der Kategorie «bedingt geschützt» verschwunden sind die oben bereits erwähnten Arten Kartäuser- und Prachtnelke, Tausendgüldenkraut, Kleiner Rohrkolben, Paradieslilie, Schopfige Bisamhyazinthe, Gelbe Schwertlilie.

Die Gesamtzahl der bedingt und unbedingt geschützten Arten beträgt jetzt 161 Arten oder 9% (bisher – mit den nur ausserhalb der Alpen geschützten Arten – 147 Arten oder 8%) aller im Kanton vorkommenden Arten. Weggefallen ist u.a. der unbedingte Schutz der Alpenrose und der Grossen, stengellosen Enziane an den wenigen Orten, wo sie ausserhalb der Alpen vorkommen. Dort dürfte aber die Einschränkung «sofern die Art im betreffenden Gebiet häufig ist» zum Tragen kommen.

Nach wie vor gilt für alle in der Verordnung nicht ausdrücklich genannten Arten das Verbot des massenhaften Pflückens.

5.2 Pilzschutz

Die neue Verordnung bringt also bezüglich Artenschutz bei den Blüten- und Farnpflanzen nichts umwerfend Neues. Viel einschneidender ist die Neuerung beim Pilzschutz. Bisher galt als einzige Einschränkung die Gewichtslimite von 2 kg pro Person und Tag. Diese Begrenzung wurde aufgehoben, aber dafür eine Beschränkung der Sammelzeit eingeführt: Während der ersten sieben Tage jedes Monats gilt fortan ein vollständiges Sammelverbot. Damit soll erreicht werden, dass die Pilzfruchtkörper ab und zu Gele-

genheit haben, auszureifen und ihre Sporen auszustreuen. Ist dies gewährleistet, so scheint eine Beschränkung der gesammelten Menge für die übrige Zeit nicht mehr notwendig.

Mit dieser Neuerung führt Bern als fünfter Schweizer Kanton Pilzschontage ein. Bisher kannten diese Vorschrift neben dem besonders rigorosen Kanton Graubünden (monatlich 20 Schontage!) nur die Kantone Zürich (monatlich 10 Schontage) Schwyz (wöchentlich 3 Schontage) und Schaffhausen (monatlich 10 Schontage).

Diese Kantone haben zudem – wenigstens für gewisse Arten – eine Gewichtslimite von 1–2 kg.

Es versteht sich von selbst, dass die von Kanton zu Kanton verschiedene Regelung beim Pilzschutz nicht zu befriedigen vermag. Man denke nur an den komplizierten Verlauf der Kantonsgrenzen etwa auf dem Bucheggberg oder im Jura. Eine gesamtschweizerische Lösung wäre hier erwünscht, scheint aber zurzeit nicht in Sicht zu sein.

5.3 Zoologischer Artenschutz

Auch der Schutz einzelner Tierarten wurde gegenüber bisher – gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung – etwas erweitert. Neu unter Schutz gestellt wurden einige Säugetier- und Insektenarten.

Neu geschützte Säugetierarten:
Schläfer (alle Arten einschliesslich Haselmaus)
Spitzmäuse (alle Arten)

Wie bisher geschützt sind alle Fledermausarten, der Igel sowie die durch die Jagdgesetzgebung geschützten Arten.

Neu geschützte Insektenarten:
Hirschkäfer, Erdböckchen, Gottesanbeterin, Libellen (alle Arten), Schmetterlingshaft. Tagfalter: Apollo, Schwarzer Apollo, Schwalbenschwanz, Segelfalter, Aurorafalter, Landkärtchen, Hochmoorgelbling, Grosser Schillerfalter, Kleiner Eisvogel, Kaisermantel, C-Falter, Sudetischer Mohrenfalter, Trauermantel, Grosser Fuchs, Hochmoor-Perlmutterfalter, Moorwiesenvögelchen, Waldwiesenvögelchen, Felsenfalter, Kurzschwänziger Bläuling, Kleiner Moorbläuling, Schwarzgefleckter Bläuling, Grosser Moorbläuling, Dunkler Moorbläuling, Skabiosenscheckenfalter, Grosser Feuerfalter.

Wie bisher geschützt ist die Rote Waldameise sowie unter den Weichtieren die Weinbergschnecke.

Übrige Tiergruppen:
Bei den übrigen Tiergruppen bleibt es bei der bisherigen Regelung:
Vögel: Schutz gemäss Jagdgesetzgebung
Reptilien (Kriechtiere): alle Arten geschützt
Amphibien (Lurche): alle Arten geschützt
Fische und Krebse: Schutz gemäss Fischereigesetzgebung

Gerhart Wagner, Im Baumgarten 10, 3066 Stettlen

6. Luftbildgestützte Vegetationskartierung der Hochmoore

6.1 Vollzug der Hochmoorverordnung

Seit einigen Jahren ist die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung HMV vom 21. Januar 1991) in Kraft. Der Vollzug dieser Verordnung liegt bei den Kantonen, im Kanton Bern liegt diese Aufgabe beim Naturschutzinspektorat. Das Bundesinventar der HMV weist für den Kanton Bern 98 Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aus.

Hauptziel der HMV ist die ungeschmälerte Erhaltung der Hochmoore (Art. 4), dies sowohl quantitativ (Fläche der Moore erhalten) wie auch qualitativ (typische Pflanzen- und Tierwelt erhalten). Die Kantone sollen den genauen Grenzverlauf der Objekte mit Pufferzonen festlegen (Art. 3) und geeignete Schutz- und Unterhaltsmassnahmen treffen (Art. 5).

Zur Umsetzung dieser Ziele werden pflanzensoziologische Kartierungen benötigt. Im Rahmen der Vollzugsaufgabe des Kantons wurden in den letzten drei Jahren (1992 bis 1994) Vegetationskarten der Hochmoore im Berner Oberland erstellt; so beispielsweise auch für das Hochmoor Nr. 331, Schalenberg *(Abb. 16)*.

6.2 Anforderungen an Vegetationskarten

Aus dem Vollzug der HMV ergeben sich folgende Ansprüche an die Vegetationskarten der Hochmoore:

- Die für die Hoch- und Übergangsmoore und deren Umgebung relevanten Vegetationstypen sollen unterschieden werden.
- Anthropogene Beeinträchtigungen sollen ausgewiesen werden.
- Die Abgrenzung der einzelnen Flächen soll metergenau erfolgen.
- Das Vorgehen soll die Durchführung einer Erfolgskontrolle ermöglichen.
- Die Daten sollen digital erfasst werden (für Folgeaufnahmen und Analysen).